



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
622-21-009

☎ 0228
14-5721
oder 14-0

Bonn
27.01.2022

Genehmigung der dritten Änderung des regionalspezifischen Core-Anhangs der harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte gemäß Art. 52 Abs. 3 FCA-VO

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

wegen

Änderung des regionalspezifischen Core-Anhangs der harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 27. Januar 2022 entschieden

1. Die Änderungen des regionalspezifischen Core-Anhangs der harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität werden wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Änderungsantrags aller Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) der Kapazitätsberechnungsregion („CCR¹“) Core² für den regionalspezifischen Core-Anhang der harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 („FCA-VO“).

Die FCA-VO enthält Vorgaben für die Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe

¹ CCR: Capacity Calculation Region (Kapazitätsberechnungsregion).

² Die CCR Core wurde durch die Entscheidung Nr. 04/2021 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“) vom 7. Mai 2021, die die Entscheidung 06/2016 der ACER vom 17. November 2016 ersetzt hat, festgelegt und umfasst die Gebotszonengrenzen FR-BE, BE-NL, FR-DE/LU, NL-DE/LU, BE-DE/LU, DE/LU-PL, DE/LU-CZ, AT-CZ, AT-HU, AT-SI, CZ-SK, CZ-PL, HU-SK, PL-SK, HR-SI, HR-HU, RO-HU, HU-SI, DE/LU-AT.

von langfristigen gebotszonenüberschreitenden Übertragungsrechten. Dabei sieht die FCA-VO u.a. vor, dass alle ÜNB der Europäischen Union harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte entwickeln und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“)³ zur Genehmigung vorlegen müssen (Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 6 lit. d FCA-VO). Auf dieser Grundlage hat die ACER mit der Entscheidung Nr. 03/2017 vom 2. Oktober 2017⁴, zuletzt geändert durch die Entscheidung der ACER Nr. 15/2021 vom 29. November 2021⁵, europäisch harmonisierte Auktionsregeln („EU HAR“) aufgestellt.

Gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. e i.V.m. Art. 52 Abs. 3 und Art. 55 FCA-VO können die harmonisierten Vergabevorschriften um regionale Anforderungen, einschließlich regionaler Ausgleichsvorschriften ergänzt werden. Derartige ergänzende Anforderungen für die CCR Core haben die Core-Regulierungsbehörden im Oktober 2017⁶ genehmigt. Im März/April 2019⁷ sowie im Oktober 2019⁸ haben sie zudem Änderungen an diesen Anforderungen genehmigt. Die vorliegend genehmigte dritte Änderung betrifft hauptsächlich die Gebotszonengrenze Ungarn-Slowenien („HU-SI“).

Im Zeitraum vom 3. Mai 2021 bis 3. Juni 2021 konsultierten die ÜNB mittels ENTSO-E⁹, dem Verband der Europäischen Übertragungsnetzbetreiber, dem die Antragstellerinnen angehören, die von ihnen erwogenen Änderungen an der Methode der unionsweit geltenden harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte nebst ihren regionalspezifischen Anlagen öffentlich und in englischer Sprache. Daraufhin sind von fünf Interessenträgern Stellungnahmen zu den unionsweit geltenden harmonisierten Vergabevorschriften eingegangen. Zum vorliegend ausschließlichen Verfahrensgegenstand, dem regionalspezifischen Core-Anhang der harmonisierten Vergabevorschriften, sind keine Stellungnahmen eingegangen.

³ ACER: European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators (Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden).

⁴ Abrufbar unter <https://www.acer.europa.eu/documents/official-documents/individual-decisions> (zuletzt aufgerufen am 20.12.2021). Eine nicht amtliche Übersetzung der Entscheidung der ACER 03/2017 findet sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2017/BK6-17-032/BK6_17_032_acer_entscheidung.html;jsessionid=76F68BB415F0381A83D681E5044A360C?nn=744694 (zuletzt aufgerufen am 20.12.2021).

⁵ Abrufbar unter <https://www.acer.europa.eu/documents/official-documents/individual-decisions> (zuletzt aufgerufen am 20.12.2021).

⁶ Siehe den Beschluss der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 19. Oktober 2017 (BK6-17-032b), abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2017/BK6-17-032/BK6-17-032b_Beschluss_vom_19_10_2017.html.

⁷ Siehe den Beschluss der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 22. März 2019 (BK6-18-120), abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2018/BK6-18-120/BK6-18-120_beschluss_vom_22_03_2019.html.

⁸ Siehe den Beschluss der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 29. Oktober 2019 (BK6-19-277), abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2019/BK6-19-277/BK6-19-277_beschluss_2019_10_29.html.

⁹ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity (Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom)).

Mit Schreiben und E-Mail vom 24. Juni 2021 reichte die Antragstellerin zu 2 im eigenen Namen und im Namen der anderen drei Antragstellerinnen den zwischen den ÜNB der CCR Core abgestimmten Antrag zur dritten Änderung des regionalspezifischen Core-Anhangs der harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte in deutscher Sprache, einschließlich einer Übersetzung des Entwurfs der geänderten Methode sowie der englischsprachigen Originalfassung der geänderten Methode, bei der Bundesnetzagentur ein. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung vom 24. Juni 2021 wurden der Bundesnetzagentur mit vorgelegt. Entsprechend wurde in den anderen EU-Mitgliedstaaten der CCR Core verfahren. Der letzte dieser Anträge wurde am 22. Oktober 2021 bei der entsprechenden nationalen Regulierungsbehörde der CCR Core seitens des ihrer Regulierungszuständigkeit unterliegenden ÜNB eingereicht. Gemäß Art. 4 Abs. 9 und Abs. 12 FCA-VO war der Antrag der Antragstellerinnen daher spätestens bis zum 22. April 2022 zu bescheiden.

Die beantragten Änderungen am regionalspezifischen Core-Anhang der harmonisierten Vergabevorschriften betreffen neben Sachverhaltsergänzungen in der Präambel die Einführung einer Obergrenze für Ausgleichszahlungen, die im Falle von Kürzungen von langfristigen Übertragungsrechten, von den ÜNB an die Inhaber der Übertragungsrechte an der ungarisch-slowenischen Gebotszonengrenze auszus zahlen sind.

Der Antrag wurde am 15. September 2021 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und am 22. September 2021 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 6. Oktober 2021 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Vom 26. November bis zum 2. Dezember 2021 stimmten die Regulierungsbehörden der CCR Core im Wege des elektronischen Abstimmungsverfahrens über die Annahme der aus der Anlage I ersichtlichen Änderungen am Core-Anhang ab. Die Regulierungsbehörden stimmten einstimmig für die Annahme der Änderungen. Zugleich nahmen sie das in enger Kooperation zwischen ihnen abgestimmte Positionspapier vom 2. Dezember 2021 an, aus dem die Begründung für ihre gemeinsame Entscheidung hervorgeht, die aus der Anlage I ersichtlichen Änderungen mittels paralleler Genehmigungen vorzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

B.

Die beantragten Änderungen am Core-Anhang der ÜNB der CCR Core gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 und Art. 55 FCA-VO werden wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt

genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind gewahrt.

1. Die Antragstellerinnen sind antragsbefugt. Gemäß Art. 4 Abs. 12 Unterabs. 1 Satz 2 FCA-VO können die für die Ausarbeitung eines Vorschlags für Methoden zuständigen ÜNB den Regulierungsbehörden Änderungen dieser Methoden vorschlagen. Die Antragstellerinnen sind ÜNB der Core CCR und somit gemäß Art. 4 Abs. 7 Buchst. e FCA-VO für die Ausarbeitung des Vorschlags des Core-Anhangs zu den EU HAR zuständig. Mithin sind sie befugt, einen Antrag auf Änderung des Core-Anhangs zu den EU HAR zu stellen. Dass es sich bei dem Vorschlag um einen verwaltungsrechtlichen Antrag handelt, wird bereits aus dem Umstand ersichtlich, dass dieser laut Art. 4 FCA-VO von den jeweils zuständigen Behörden zu genehmigen ist. Spätestens mit dem Eingang der am 24. Juni 2021 der Bundesnetzagentur übermittelten Unterlagen stellten die Antragstellerinnen einen entsprechenden Antrag.

2. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung des Änderungsantrags nach Art. 4 Abs. 12 Satz 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 7 Buchst. e i.V.m. Art. 52 Abs. 3 und Art. 55 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel („EVO a.F.“)¹⁰ bzw. aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. EnWG i.V.m. Art. 61 und 70 der Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt („EVO“). Eine obligatorische Beschlusskammerzuweisung besteht nicht, siehe § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 EnWG.

3. Die seitens der ÜNB der CCR Core zur Antragstellung vorgesehenen Änderungen am Core-Anhang sind gemäß Art. 4 Abs. 12 Unterabs. 2 i.V.m. Art. 6 FCA-VO vor der Antragstellung mit den Interessenträgern über die Konsultationsplattform der ENTSO-E konsultiert worden.¹¹ Zum vorliegend ausschließlichen Verfahrensgegenstand, den regionalspezifischen Core-Anhang der harmonisierten Vergabevorschriften, sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4. Mit ihrem Positionspapier „Agreement of the Core Regulatory Authorities on the Core Capacity Calculation Region TSOs’ “Regional Specific Annex for the CCR Core to the Harmonised Allocation Rules for Long-Term Transmission Rights in accordance with Article 52 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation“ vom 2. Dezember 2021 bekundeten die Vertreter der Regulierungsbehörden der CCR

¹⁰ Die Verordnung (EG) 714/2009 wurde durch Art. 70 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt aufgehoben.

¹¹ Siehe <https://consultations.entsoe.eu/markets/harmonised-allocation-rules-review-of-main-body-an/> (zuletzt abgerufen am 20.12.2021).

Core, die Änderungen am Core-Anhang zu den EU HAR gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 und Art. 55 FCA-VO genehmigen zu wollen. Damit ist die nach Art. 9 Abs. 12 Unterabs. 3 i.V.m. Abs. 9 Satz 1 FCA-VO erforderliche Einigung im Rahmen des hierfür von den Regulierungsbehörden eingerichteten Entscheidungsgremiums, dem sog. Core Energy Regulators' Regional Forum („CERFF“), zustande gekommen.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Die zur Genehmigung beantragten Änderungen des Core-Anhangs erfüllen die Vorgaben aus Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 52 ff. FCA-VO.

1. Der Antrag wird nach Maßgabe der zwischen den Regulierungsbehörden der CCR Core gemäß Art. 4 Abs. 12 Unterabs. 2 i.V.m. Abs. 9 Satz 1 CACM-VO getroffenen Einigung vom 2. Dezember 2021 genehmigt. Antragsgemäß werden mit dem vorliegenden Bescheid lediglich Änderungen am Core-Anhang genehmigt. Dagegen bleibt der sonstige Gegenstand des Beschlusses der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 19. Oktober 2017 (BK6-17-032b), nebst den von der Beschlusskammer am 22. März 2019 (BK6-18-120) und am 29. Oktober 2019 (BK6-19-277) vorgenommenen Änderungen unberührt.

2. Mit der einzigen materiell-rechtlich relevanten Änderung wird eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen, deren Höhe sich nach Art. 59 Abs. 2 EU HAR richtet, für den Fall der Kürzung von langfristigen Übertragungsrechten an der künftigen Gebotszonengrenze Ungarn-Slowenien („HU-SI“) eingeführt. Diese greift, sobald diese Gebotszonengrenze durch die Inbetriebnahme einer Verbindungsleitung konstituiert wird. Diese im neuen Art. 16 des geänderten Core-Anhangs enthaltene Regelung basiert auf Art. 52 Abs. 3 Buchst. d FCA-VO. Danach können die harmonisierten Vergabevorschriften auch regionale Ausgleichsvorschriften zur Festlegung regionaler Verbindlichkeitsregelungen gemäß Art. 55 FCA-VO enthalten. Bei den Obergrenzen für Ausgleichszahlungen nach Art. 16 des Core-Anhangs in der Fassung des dritten Änderungsantrags für die Grenze HU-SI handelt es sich um eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Sinne der Art. 54 f. FCA-VO. Die Regelungen treten mit Aufnahme der Bewirtschaftung der neuen Gebotszonengrenze HU-SI in Kraft. Dies ist der Fall, sobald die vom ungarischen ÜNB MAVIR und dem slowenischen ÜNB ELES geplante Verbindungsleitung „DV 2x400 kV Cirkovce-Pince“ in Betrieb genommen wird, womit nach dem gegenwärtigen Planungsstand der Projektparteien im März 2022 zu rechnen ist.¹²

Hinsichtlich der regulatorischen Sachgerechtigkeit und der Rechtmäßigkeit dieser Regelung einer Obergrenze an der Gebotszonengrenze HU-SI wird auf die ausführliche Begründung der Sachgerechtigkeit und Rechtmäßigkeit der bereits bestehenden nach der gleichen

¹² Siehe <https://www.eles.si/en/news/ArticleID/17505/Cross-border-transmission-line-between-Slovenia-and-Hungary-to-be-concluded-by-March-2022> (zuletzt aufgerufen am 20.12.2021).

Berechnungsformel des Art. 59 Abs. 2 EU HAR¹³ zu berechnenden Obergrenzen für die anderen Gebotszonengrenzen der Core CCR verwiesen. Diese Begründung findet sich auf Seite 8 f. des Beschlusses BK6-17-032b¹⁴, mit welchem der Core-Anhang etabliert wurde.

Sonstige Anhaltspunkte, die gegen eine Genehmigung des dritten Core-Anhang-Änderungsantrags sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

3. Abgesehen von zahlreichen redaktionellen Ausbesserungen an der seitens der Antragstellerinnen formulierten Methodenänderung weicht die vorliegende Genehmigung vom Antrag inhaltlich nur insoweit ab, als dass eine in der beantragten Änderung unverändert gebliebene anachronistische Fußnote, die im Kontext der vorgeschriebenen Obergrenze für Ausgleichszahlungen an der Gebotszonengrenze Belgien-Deutschland/Luxemburg („BE-DE/LU“) stand, gestrichen wurde. Diese Fußnote stellte klar, dass die in Art. 8 des Core-Anhangs vorgeschriebene Obergrenze für Ausgleichszahlungen für Kürzungen langfristiger Übertragungsrechte an der Gebotszonengrenze BE-DE/LU erst gelten sollte, sobald diese Gebotszonengrenze entsteht. Die Gebotszonengrenze ist indes bereits vor der Antragstellung entstanden. So wurde die die Grenze konstituierende Verbindungsleitung „ALEGrO“ bereits am 9. November 2020 eingeweiht und am 18. November 2020 in Betrieb genommen. Dementsprechend bedarf es dieser Klarstellung nicht mehr.

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der

¹³ Eine Ausnahme bildet die Obergrenze an der Gebotszonengrenze Belgien-Deutschland/Luxemburg („BE-DE/LU“). Diese Grenze wird über eine Gleichstrom-Verbindungsleitung bewirtschaftet, sodass sich die Berechnung der Obergrenze nach Art. 59 Abs. 3 EU HAR richtet.

¹⁴ Beschluss der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 19. Oktober 2017 (BK6-17-032b), abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2017/BK6-17-032/BK6-17-032b_Beschluss_vom_19_10_2017.html (zuletzt aufgerufen am 20.12.2021).

Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegündung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegündung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 27. Januar 2022

Im Auftrag

Anlage

Joachim Gewehr

Referatsleiter

**Regionalspezifischer Anhang für die
Kapazitätsberechnungsregion Core zu den
harmonisierten Vergabevorschriften für
langfristige Übertragungsrechte gemäß Artikel
52 der Verordnung (EU) 2016/1719 der
Kommission vom 26. September 2016 zur
Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe
langfristiger Kapazität**

Inhaltliche Änderungen

1. Präambel

1.1 Paragraph (5) der Präambel wird wie folgt geändert:

- (5) Am 08. Mai 2018 schlugen die Core-ÜNB eine Ergänzung zum Core-spezifischen Anhang zur Einführung einer Obergrenze für Ausgleichszahlungen für die neu eingeführten Langzeitvergaben für die CZ-SK Gebotszonengrenze vor. Am 16. November 2018 erhielten die Core-ÜNB für diesen Vorschlag ein Änderungsverlangen von den Core-NRAs (CERRF Entscheidung vom 05. September 2018). Am 16. Januar 2019 beantworteten die Core-ÜNBs dieses Änderungsverlangen und der angepasste Core-spezifische Anhang wurde durch die Core-NRAs am 08. April 2019 (CERRF Entscheidung vom 18. März 2019) genehmigt.

1.2 Paragraph (6) der Präambel wird wie folgt geändert:

- (6) Am 8. August 2019 schlugen die Core-ÜNB einen zweiten Änderungsantrag des Core-spezifischen Anhangs vor, in dem eine Begrenzung der Ausgleichszahlungen, anwendbar auf die Grenze BE-DE/LU, gemäß Artikel 59 (2) der HARs, hinzugefügt wurde und grenzspezifische Vorschriften für die ungarisch/rumänische Gebotszonengrenze entfernt wurden. Die zweite Anpassung des Core-spezifischen Anhangs wurde gemäß Artikel 6 der FCA-Verordnung vom 20. Mai 2019 bis 20. Juni 2019 konsultiert. Der Core-spezifische Anhang wurde von den Core-NRAs am 02. Oktober 2019 genehmigt.

1.3 Paragraph (7) der Präambel wird wie folgt geändert:

- (7) Mit der dritten Ergänzung des Core-spezifischen Anhangs fügen die Core-ÜNB
a. eine Obergrenze der Ausgleichszahlungen ein, welche an der ungarisch-slowenischen (HU-SI) Grenze gemäß Artikel 59 (2) der HAR anzuwenden ist.

1.4 Es wird ein neuer Paragraph (8) der Präambel eingefügt:

- (8) Die dritte Anpassung des Core-spezifischen Anhangs wurde gemäß Artikel 6 der FCA-Verordnung vom 03. Mai 2021 bis 03. Juni 2021 konsultiert.

1.5 Der bisherige Paragraph (8) wird zu Paragraph (9) der Präambel.

2 Hauptteil

2.1 In Artikel 8 wird die Fußnote gestrichen.

2.2 Es wird ein Artikel 16 mit entsprechender Fußnote eingefügt

Artikel 16 Ungarn - Slowenien (HU-SI)¹

Für die Grenze HU-SI gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

¹ Sobald die Gebotszonengrenze Ungarn - Slowenien in Kraft tritt.

2.3. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 17

2.4 Der bisherige Artikel 17 wird zu Artikel 18

2.5 Der bisherige Artikel 18 wird zu Artikel 19

2.6 Der bisherige Artikel 19 wird zu Artikel 20

2.7 Der bisherige Artikel 20 wird zu Artikel 21

2.8 Der bisherige Artikel 21 wird zu Artikel 22

2.9 Der bisherige Artikel 22 wird zu Artikel 23